

(Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin in Münster.  
Direktor: Prof. Dr. H. Többen.)

## Ein Beitrag zur forensischen Bedeutung des pathologischen Rausches.

Von  
Heinrich Többen.

Nachstehend wird über einen Fall von pathologischem Rausch berichtet, der wegen seiner klinischen Erscheinungen, seiner gerichtlichen Folgen, seiner durch Zeugenaussagen und ärztliche Untersuchung gestützten Diagnostik und der eingeleiteten kriminalpolitischen Maßnahmen die Aufmerksamkeit der Sachkundigen auf sich lenken wird. Jedenfalls wurde das einschlägige Interesse des Verfassers in der Gegenwart um so lebendiger, als ihm in seiner Tätigkeit als fachärztlicher Beirat des stellvertretenden Generalkommandos des VII. Armeekorps während des Weltkrieges die forensische Bedeutung des pathologischen Rausches wiederholt sehr deutlich vor Augen gestellt wurde. Da diese Bedeutung jetzt wieder aktuell wird, bringe ich eine knappe Wiedergabe und Auswertung des von mir (allerdings im Frieden) beobachteten Falles.

Am 6. VII. 1937 schoß der Zollbeamte Venneberg mit seiner Dienstpistole auf den Gruppenführer Niemann und den Gärtnergehilfen Asseberg, die er beide tödlich verletzte. — An dem fraglichen Tage hatte eine Gruppe von Zollbeamten Schulschießen auf dem Schießstande eines Gefangenendlagers. Nach dem Schießen blieben noch einige Beamte, unter ihnen Venneberg, in der Kantine, wo erhebliche Mengen Alkohol getrunken wurden. Auf Bitten des Venneberg nahm Zander, der Leiter des Lagers, diesen mit nach einem etwa 5 km vom Lager entfernten Dorfe. Venneberg saß hierbei auf dem Soziussitz des Motorrades und stieg in dem Dorfe ab. Unterwegs verlor er seine Mütze. Niemann nahm diese mit, als er mit dem Fahrrade nach dem Dorfe fuhr. Venneberg begab sich zu einer Wirtschaft, wo er Niemann traf, der ihm die Mütze gab. Niemann brachte den Venneberg, der sich in der Wirtschaft wie ein völlig Betrunkener gebärdete, wieder ins Freie und versuchte auf ihn, der immer wieder die Pistole ziehen wollte, einzuhören. Er suchte mit sanfter Gewalt seine Hand festzuhalten. Venneberg gelang es jedoch, die Waffe herauszuziehen, worauf er sie in die linke Hand nahm und den Ladegriff machte. Hierbei entfiel ihm eine Patrone. Niemann bückte sich und gab dem Venneberg die Patrone, wobei er sagte: „Hier hast du deine Patrone.“ Dabei steckte Niemann dem Venneberg die Patrone in die Rocktasche. In diesem Augenblick gab Venneberg mehrere Schüsse auf Niemann ab. Er bückte sich über den auf der Straße liegenden Niemann und entfernte sich dann im laufenden Schritte in Richtung einer Bäckerei. Inzwischen flüchtete der Gärtnergehilfe Asseberg, dem Venneberg schon vorher zugerufen hatte: „Sie bleiben hier!“, mit seinem Fahrrade. Venneberg verfolgte ihn und schoß hinterher. Der angeschossene Asseberg flüchtete bis zu der genannten Bäckerei, wo er im Hinterhofe kurz darauf starb. Venneberg torkelte dann wieder zu dem erschossenen Niemann zurück,

während er noch die Pistole in der Hand hatte. Er kniete bei dem Toten nieder und wollte ihn aufrichten, wobei er unverständliche Worte sprach. Kurz darauf erschien auch der Wachtmeister Jerrentrup, der inzwischen alarmiert worden war. Ohne zu wissen, daß es sich bei Venneberg um den Täter handelte, fragte der Beamte: Was ist denn passiert? — Venneberg kam aus der Hockestellung hoch, sah den Beamten, stutzte, sprang etwa 2 m weit zurück, wobei er blitzschnell die Pistole zog und auf Jerrentrup anlegte. Da jedoch der Ladestreifen verschossen war, konnte Venneberg keinen Schaden anrichten. Jerrentrup entwand dem Venneberg die Pistole, wobei es zu einem kurzen heftigen Kampfe kam. Inzwischen kamen auch die verständigten Ärzte. Dr. *Henseler* fand Venneberg wieder bei Bewußtsein, nachdem dieser vorher von Jerrentrup einen Schlag auf das linke Auge erhalten hatte und sich nicht mehr rührte. Venneberg redete bei dem Arzte völlig sinnlos. Nach 1 $\frac{1}{2}$  Stunden entnahm ihm der Arzt eine Blutprobe zur Blutalkoholbestimmung. Sie wies nach dem Untersuchungsergebnis des Staatskrankenhauses der Polizei Berlin 1,39% Alkohol auf. Zur Zeit der Blutentnahme war bei Venneberg der Gang noch schwankend, die Sprache unartikuliert. Im übrigen machte er einen stumpfen Eindruck. — Bei seiner ersten Vernehmung gab Venneberg an, etwa 15 Glas Bier getrunken zu haben. Was später aus ihm geworden sei, wisse er nicht. Er habe jegliches Bewußtsein verloren und könne nicht mehr angeben, wie und wann er aus dem Lager fortgekommen sei. Am 10. VII. 1937 machte Venneberg vor dem Amtsgericht folgende Aussage: „Wenn ich mir die Sache recht überlege, dann kann ich nur zu der Tat gekommen sein, weil ich gereizt worden bin. Die Tat tut mir leid und ich empfinde Reue darüber.“ Der bei der Vernehmung anwesende Dr. *Henseler* hielt eine Beobachtung des Geisteszustandes des Venneberg für erforderlich. Daraufhin wurde Venneberg am 29. VII. 1937 in die Beobachtungsabteilung eines Zuchthauses überführt. — Nach dem vor der Einlieferung erstatteten Gutachten des Medizinalrates Dr. *Mauer* stand Venneberg zur Zeit der Tat entweder unter einem pathologischen Rauschzustand oder unter Auswirkung einer Alkoholhalluzinose. Die Tat sei die Auswirkung einer akuten Geistesverwirrung. Venneberg habe sich nicht absichtlich in einen Rauschzustand versetzt und auch die Folgen des Alkoholrausches für seine Person nicht gekannt.

Inzwischen wurden Zeugenaussagen über die furchtbare Tat gesammelt. Charakteristisch für das Verhalten des Angeklagten vor und während der Tat sind folgende Vorgänge, wie sie im Urteil wiedergegeben werden: Venneberg habe während eines Schulschießens die Genehmigung eines Urlaubs zum Besuche seiner Frau, die er  $\frac{1}{2}$  Jahr nicht gesehen hatte, erhalten. Aus Freude darüber habe er mit einigen Kameraden reichlich Bier getrunken. Venneberg habe den Lagerleiter gebeten, ihn auf dem Motorrad nach Hause zu fahren. Unterwegs aber habe Venneberg die Richtung verkehrt angegeben — er hätte genau entgegengesetzt fahren müssen. Beim Fahren habe Venneberg seine Mütze verloren. Vor dem Dorfe abgesetzt, torkelte Venneberg auf der Straße umher und belästigte die Vorübergehenden. So riß er einen Jungen vom Fahrrad und hielt ein Fuhrwerk an. Nach kurzer Zeit kamen der Gruppenführer Niemann und der Wachmann Suntrup mit dem Fahrrad vom Lager nach dem Dorf gefahren. Sie hatten unterwegs die Mütze des Venneberg gefunden und mitgenommen. Als sie ihn ohne Mütze auf der Straße sahen, gaben sie ihm die Mütze zurück. In dem anschließenden Gespräch lud Venneberg die beiden ein, mit ihm in einer nahegelegenen Wirtschaft ein Glas Bier zu trinken. Niemann und Suntrup hatten sofort bemerkt, daß Venneberg betrunken war. Suntrup lehnte die Einladung ab und entfernte sich, Niemann dagegen ging mit Venneberg in die Wirtschaft. Hier bekam Venneberg alsbald mit den Gästen Streit. Den Bruder des Wirtes

schlug er ohne jede Veranlassung vor den Kopf und behauptete, er sei ein Kommunist. Niemann beschwichtigte den Venneberg und brachte ihn nach draußen. Auf der Straße ging Venneberg auf den Zeugen Tochtrup zu, der seinen Jungen auf dem Arm hielt, und forderte ihn auf, mitzukommen. Als Tochtrup der Aufforderung nicht Folge leistete, faßte Venneberg den Tochtrup an seinem Kittel, riß diesen entzwei und rief: „Wenn Sie nicht mitkommen, schieße ich Sie über den Haufen, Kinder bleiben verschont.“ Noch einmal gelang es Niemann, Venneberg fortzuziehen; aber kurz darauf ereigneten sich die Schüsse auf Niemann und Asseberg. Venneberg kehrte zu dem toten Niemann zurück, hob ihn auf und sagte dabei: „Bist du tot? Da liegst du nun, du Lump, 5 kommen noch“ und ähnliches. Hinterher bedrohte er noch eine Frau und einen Zollassistenten mit Erschießen, doch konnten diese noch rechtzeitig flüchten. Hierauf kam der Wachtmeister Jerrentrup hinzu, der Venneberg nach kurzem Kampfe überwältigte und niederschlug. — Venneberg behauptete, sich der Vorgänge nicht mehr erinnern zu können. Seine Erinnerung reiche nur so weit, daß er in der Lagerkantine viel Bier getrunken habe. Dann sei er erst wieder zum Bewußtsein gekommen, als ihm die Blutprobe entnommen worden sei. — Nach Angaben des Kantinenwirts waren die Zollbeamten, die sich nach dem Schulschießen in der Kantine versammelt hatten, alle etwas angetrunken. Um etwa 16 Uhr 15 Minuten verließ Venneberg die Kantine, nachdem er gegessen hatte. Der Lagerleiter Zander, der Venneberg mit dem Motorrade nach dem Dorfe brachte, gab an: Venneberg hatte bereits Alkohol getrunken, aber noch nicht die Herrschaft über sich verloren. Anderen Zeugen war jedoch seine Trunkenheit auffällig geworden, z. B. wie er beim Absteigen vom Motorrad stark schwankte. Ein Zeuge sah den Täter kurz vor dem Auftritt in der Wirtschaft und schilderte ihn folgendermaßen: „Er saß im Graben, krabbelte heraus und wollte in die Wirtschaft. Hierbei fiel er wieder in den Graben.“ Nach einer anderen Zeugenaussage rief Venneberg einem der Erschossenen zu: „Du Lump, 5 solche noch mehr!“ Einmal sagte Venneberg: „Erlöst mich!“ Er ging auf einen der Toten los und sagte: „Ich sterbe, du stirbst auch mit!“ Venneberg sah verstört aus und hob einen der Toten in die Höhe. Dabei war er sichtlich angeheizt. Einen der Beamten redete er an: „Du Lump, du bist es nicht wert, daß du in Uniform bist. Wenn ich eine Kugel hätte, würde ich dich niederschießen. Ihr beiden, die ich erschossen habe, ihr lebt auch nicht mehr lange. Mein Leben ist futsch.“ Als der Zollkommissar kam, nahm Venneberg militärische Haltung an, stand stramm und sagte: „Ich weiß von nichts.“

Für die Tat ergab das Vorleben des Venneberg keinen Anhaltspunkt. Eine Auskunft seines ehemaligen Batteriechefs sagte u. a.: „Seine natürliche Frische und seine Passion als Soldat machten ihn in der Batterie zu einem beliebten Kameraden. Um so unverständlicher ist mir seine jetzige Handlungsweise, für die ich keine vorläufige, auf einer 12jährigen Dienstzeit fußende Erklärung zu finden vermag. Unter alkoholischem Einfluß war er z. B. bei Festlichkeiten sehr temperamentvoll und hatte sich manchmal nicht ganz in der Gewalt, was vielleicht als eine Begründung seiner unverständlichen Haltung gelten kann. Zu Gewalttätigkeit, Trunkenheit oder sonstigen Exzessen hat Venneberg nach meiner Beobachtung nie geneigt.“ — Die Kollegen des Venneberg gaben an, daß er früher ab und zu etwas aufgereggt gewesen sei. Irgendwelche Störungen der Geistes-tätigkeit konnten sie jedoch bei ihm nicht beobachten.

Nach seiner Angabe stammt Venneberg aus einer völlig gesunden Familie und war auch selbst angeblich nie krank. Nach seiner Aussage ist er auch als Ausbildungsunteroffizier mit seinen Untergebenen nie in Kollision geraten.

Venneberg zeigte bei seiner Einlieferung ein ruhiges und geordnetes Ver-

halten. Über seine Straftaten konnte er keine Auskunft geben, da er sinnlos betrunken gewesen sein will. Er erinnerte sich nur schwach, auf einem Motorrad gesessen zu haben. Wer ihn gefahren habe, wohin er gebracht worden sei, um welche Zeit das gewesen sei, davon hatte er angeblich keine Ahnung. Einige Tage nach seiner Einlieferung fragte Venneberg: „Muß ich wohl für mein Leben fürchten? Es ist ja eine schwere Tat, die ich begangen haben soll. Das schlimmste ist, daß ich gar nichts davon weiß.“ — Auf Vorhalt: Sie haben auch in der Lagerkantine zu Mittag gegessen! — „Nein, das weiß ich nicht. Ach ja doch, das war in der Lagerkantine.“ — Was haben Sie gegessen? — „Kartoffeln mit Tunke.“ — Haben Sie vorher getrunken? — „Ja.“ — Wieviel Bier? — „So etwa 5 Glas Bier.“ — Von den Gendarmen wollte er zum erstenmal gehört haben, was er angerichtet hatte.

Während der etwa 7 wöchigen Beobachtung des Venneberg wurden Alkoholversuche mit ihm angestellt. — Beim ersten Versuch am 8. VIII. 1937 erhielt Venneberg 70 ccm entsprechend verdünnten 96 proz. Alkohol, so daß die absolute Alkoholmenge etwa 6 Glas Dortmunder Bier zu  $\frac{4}{20}$  entsprach. Während der Einnahme des Alkohols sagte er: „Ich werde in Zukunft keinen Tropfen Alkohol zu mir nehmen... Das schlimmste ist, daß mir der Alkohol im Leibe blieb. Gewöhnlich, wenn ich über ein bestimmtes Quantum getrunken hatte, mußte ich mich erbrechen und war dann intakt.“ Etwa  $\frac{1}{2}$  Stunde nach der Alkoholeinnahme ging Venneberg leise pfeifend, die Hände auf dem Rücken, in der Zelle umher. Auf die Frage, ob er noch mehr Alkohol haben wolle, antwortete er: „Nein, mir ist ganz schwindlig im Kopf.“ Nach einer Stunde gab er an, daß ihm das Blut zu Kopfe steige und daß ihm etwas schwindlig sei. Nach  $2\frac{1}{2}$  Stunden klagte Venneberg über Druck im Kopf.

Bei der zweiten Alkoholprobe am 11. VIII. 1937 erhielt Venneberg 90 ccm entsprechend verdünnten 96 proz. Alkohol, so daß die absolute Alkoholmenge etwa 8 Glas Dortmunder Bier zu  $\frac{4}{20}$  entsprach. Die Menge trank er in etwa 10 Minuten aus. Nach  $1\frac{1}{4}$  Stunde sagte Venneberg: „Ich hatte so ein leichtes, angenehmes Gefühl... Das letztemal hatte ich so einen Druck im Kopf. Das ist heute nicht. Ich weiß ganz genau, was ich rede und tue.“

Bei der dritten Alkoholprobe am 26. VIII. 1937 erhielt Venneberg 150 g entsprechend verdünnten 96 proz. Alkohol, so daß die absolute Alkoholmenge etwa 15 Glas Dortmunder Bier zu  $\frac{4}{20}$  entsprach. Er war nach einer Stunde stark benommen, vollkommen ataktisch, schwankte erheblich, zeigte eine lallende Sprache; die Stimmung war zeitweilig übermäßig heiter, meist aber stark depressiv. Von dem Aufsichtsbeamten wurde beobachtet, daß Venneberg in der Zelle unruhig umherlief, später mit dem Kopf auf die Fensterbrüstung gelehnt stand und weinte.

Am 23. XI. 1937 fand die Hauptverhandlung vor einer Strafkammer statt. In dem in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachten wurde folgendes ausgeführt: Nach dem Ergebnis der Untersuchung hat Venneberg zweifellos die Taten in einem Zustande von Bewußtseinsstörung und krankhafter Störung der Geistesfähigkeit begangen. Denn einmal ist nach seiner glaubhaften Angabe die Erinnerung an die Tat völlig aufgehoben. Diese Amnesie muß als durchaus echt bezeichnet werden. Eine Simulation ist auszuschließen, da seine Angaben keinerlei Widersprüche aufweisen und mit den Zeugenaussagen völlig übereinstimmen. Es handelt sich nicht etwa um eine einfache Volltrunkenheit, sondern um einen pathologischen Rausch, der einer akuten Geistesstörung

gleichzuachten ist. Denn nach dem Genuß von etwa 15 Glas Bier war der Untersuchte in manischer Erregung und schon in hohem Grade bewußtseinsgestört, als er die Kantine verließ. Mit diesem Ereignis setzte die eigentliche pathologische Alkoholreaktion durch eine hochgradige, wahnhaft delirante Verkennung der Umgebung ein. Nachdem Venneberg aus irgendeinem Grunde gereizt worden war, kam es zum ersten Zusammenstoß in der Wirtschaft. Der affektive Reizzustand ließ sich trotz Zuredens und beschwichtigender Einwirkungen seines späteren Opfers Niemann nicht mehr bändigen. Es kam zu einer völligen Auflockerung des assoziativen Gedankenverbindungs mit gänzlichem Ausschluß der vernunftgemäßen Überlegung und einem Sieg der instinktiven Triebe. Venneberg befand sich in einem Zustande, der mit seinem sonstigen Denken und Empfinden in schroffstem Widerspruch stand. Die instinktiven Triebe führten nach plötzlich einsetzenden Angstattacken als Gegenreaktion zu jähnen, brutalen Gewalttaten, die den Tod von 2 Menschen zur Folge hatten. Der Zustand war von der gewöhnlichen Trunkenheit durch die schwere Bewußtseinstrübung, durch die Verfälschung des Gedankeninhalts mit halluzinatorisch gefärbten Wahnideen, durch eine stürmische Hyperkinese, durch maschinenmäßiges Handeln, durch die hemmungslose, zu blindem Wüten wie bei einem Amokläufer gesteigerte Gewalttätigkeit und durch ausgesprochene Verworrenheit unterschieden.

Es ließ sich also feststellen, daß Venneberg die furchtbaren brutalen Gewalttaten in einem Zustande schwerer Bewußtseinstörung unter Einwirkung halluzinatorisch verfälschter Wahnideen ausgeführt hatte. Weiterhin wäre noch zu prüfen, ob dieser pathologische Ausnahmezustand irgendeine andere Ursache haben könnte.

Da wäre zunächst an einen epileptischen Dämmerzustand zu denken sowohl auf dem Boden einer genuinen Epilepsie als auch auf anderer organischer Grundlage. Für die Annahme einer Epilepsie fehlen jegliche Anhaltspunkte. Desgleichen sind eine Gehirngeschwulst, Kopftrauma, Lues des Gehirns oder progressive Paralyse auf Grund der Untersuchungsergebnisse mit Sicherheit auszuschließen.

Es besteht gleichfalls kein Anhalt für die Annahme eines sog. hysterischen Dämmerzustandes, da jegliche Zeichen einer hysterischen Anlage fehlen.

Fernerhin können bestimmte Formen der Schizophrenie mit ähnlichen Erscheinungen einhergehen (Hebephrenie und Katatonie). Auch hier ergeben Vorgeschichte und Beobachtung nicht die geringsten Anhaltspunkte für die Annahme eines solchen Leidens.

Da der pathologische Rausch sowohl bei Gewohnheitstrinkern als auch bei Gelegenheitstrinkern auftreten kann, waren von vornherein gegen die gestellte Diagnose keine Bedenken zu erheben. Eine offenbar

vorhandene Disposition, die in einer genau abgestimmten körperlichen und psychischen Verfassung bei einem individuell variablen Alkoholquantum besteht, führte bei dem Gelegenheitstrinker Venneberg zu einem typischen schweren agitierten pathologischen Rausch. Die Bekundungen der Zeugen über das Verhalten des Venneberg bei der Tat sind in ihren Einzelheiten so typisch, daß sie widerspruchslös mit den wissenschaftlichen Erfahrungen über den Verlauf des pathologischen Rausches in Einklang zu bringen sind. Alle zusammengetragenen Einzelheiten fügen sich mosaikartig zu einem Bilde, wie es wissenschaftlich als pathologischer Rauschzustand beschrieben wird.

Wenn während der Beobachtung der künstliche Versuch einer Nachahmung eines solchen Ausnahmezustandes bei den beiden ersten Versuchen in seinen Vorforschungen stecken blieb, so spricht das in keiner Weise gegen die gestellte Diagnose; ist doch die Nachahmung des Rausches an so viel Einzelheiten gebunden und von so viel Voraussetzungen abhängig, daß sie in vielen Fällen mißlingt oder nur angedeutet ist. Beim dritten Fall dagegen, bei dem die Menge des gegebenen Alkohols der angeblich genossenen Menge ungefähr entsprach, war nach dem Ergebnis des Experiments die Toleranzgrenze deutlich überschritten.

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 RStGB. wurden als erfüllt angesehen. Diese meine Auffassung deckt sich mit dem Standpunkt *Hermann Mayers*<sup>1</sup>, „daß § 51 immer dann zu bejahen ist, wenn eine eigentliche Bewußtseinsstörung vorliegt“.

Das erstattete Gutachten sprach sich zusammenfassend dahin aus, daß Venneberg zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung und krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 RStGB. nicht fähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln. Das Gericht schloß sich den Ausführungen des Sachverständigen an. Die Frage, ob Venneberg sich *vorsätzlich* oder *fahrlässig* durch den Genuß geistiger Getränke in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen habe, wurde dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Das Urteil lautete: „Der Angeklagte wird wegen Vergehens nach § 330a RStGB. zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr 6 Monaten und in die Kosten des Verfahrens verurteilt. Seine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt wird angeordnet. Die erlittene Untersuchungshaft wird auf die Strafe angerechnet.“ — In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß der Angeklagte für die von ihm verübten Taten nicht bestraft werden könne. Er habe sich nach dem Gutachten des Sachverständigen in einem sog. pathologischen Rauschzustand befunden und

<sup>1</sup> *Hermann Mayer*, Z. Strafrechtswiss. 59, 298 (1939).

sei zur Zeit der Taten wegen Bewußtseinsstörung und krankhafter Störung der Geistestätigkeit unfähig gewesen, das Unerlaubte seiner Taten einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Gemäß § 51 Abs. 1 RStGB. könne der Angeklagte für die Tat selbst nicht zur Verantwortung gezogen werden. Er sei jedoch nach § 330 RStGB. zu bestrafen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen sei die Zurechnungsfähigkeit allein durch den Rausch ausgeschlossen worden. In diesen Rausch habe sich der Angeklagte fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke versetzt. Es sei dem Angeklagten kein Vorwurf daraus zu machen, daß er überhaupt Bier getrunken habe. Eine Fahrlässigkeit liege aber darin, daß er erhebliche Mengen zu sich genommen habe. Als erfahrener und verständiger Mann hätte er wissen müssen, daß gerade auf ihn ein reichlicher Alkoholgenuss besonders stark wirken mußte. Er habe zudem am Morgen nur gefrühstückt und als Mittagessen einen Teller Kartoffeln mit Tunke gegessen, nachdem bereits längere Zeit Bier getrunken worden sei. Man könne unbedenklich feststellen, daß der Angeklagte mindestens 20 Glas Bier getrunken habe. Eine so erhebliche Menge könne aber jeden Menschen in einen Rauschzustand versetzen. Wenn der Angeklagte schon nicht mit der Möglichkeit der von ihm begangenen Taten rechnete, so habe er doch damit rechnen müssen, daß er in einen Rauschzustand geraten und seiner Sinne nicht mehr mächtig sein würde. Der Angeklagte sei daher nach § 330a RStGB. zu bestrafen. Da er fahrlässig gehandelt habe und sein Wille beeinträchtigt gewesen sei, erschien eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr 6 Monaten ausreichend. Außerdem erfordere es aber die öffentliche Sicherheit, daß V. gemäß § 42b RStGB. und entsprechend dem Votum des Sachverständigen in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht werde.

Die Berufung Vennebergs beim Reichsgericht wurde verworfen.

Bei einer *Überschau* über die wesentlichste Literatur im Hinblick auf die wüsten, offenbar auf Angsteffekte zurückzuführenden Gewaltakte und die damit verbundene Gemeingefahr ergeben sich nach dieser Richtung hin weitgehende Analogien. Schon *Wernicke*<sup>1</sup> nennt bei den pathologischen Rauschzuständen den „Inhalt der veränderten Situation einen phantastisch bedrohlichen“. Weiterhin spricht *Kraepelin*<sup>2</sup> besonders im Hinblick auf die pathologischen Räusche der Epileptiker von „sinnlosem Wüten und triebartiger Ausführung höchst gefährlicher Handlungen. Der Kranke gerät in maßlose Wut, schimpft und tobt . . . zerschlägt, was ihm in die Hand fällt, droht mit Halsabschneiden und

<sup>1</sup> C. Wernicke, Grundriß der Psychiatrie in klinischen Vorlesungen. Leipzig: Georg Thieme 1900. S. 503.

<sup>2</sup> Kraepelin, Psychiatrie 2, Klinische Psychiatrie, 1. Teil. Leipzig: Joh. Ambr. Barth 1910. S. 84ff.

Erschießen, hantiert mit Messer und Revolver, feuert blind um sich.“ *Kraepelin* erwähnt eine Beobachtung *Jahrmärkers*: Er beschrieb „einen Mann, der unter Alkoholeinfluß seine erste wie später seine zweite Frau ohne äußeren Anlaß in ganz gleicher Weise durch Halsabschneiden tötete und sich dann selbst erhängte“. *Pilcz*<sup>1</sup> spricht von den „Angstaffekten“ beim pathologischen Rausch „mit der enorm blind wütenden Aggressivität der Angstpsychosen“, *Cramer*<sup>2</sup> von Komplikation „durch eine rasch und sicher mit großer Kraftanstrengung unternommene gewalttätige Handlung“. *Lange*<sup>3</sup> sagt: „In solchen Zuständen kommt es nicht selten zu Explosiv- und Triebhandlungen mit schweren forensischen Konsequenzen. Dabei spielen Zufälle eine große Rolle. Die Angriffe richten sich häufig nicht nur gegen die Umgebung, sondern auch gegen den eigenen Körper . . .“ An anderer Stelle spricht *Lange*<sup>4</sup> von „blindem Wüten gegen die sachliche Umgebung (Zertrümmerung von Arrestzelle und Krankenzimmer)“. *Meggendorfer*<sup>5</sup> schildert den gemeingefährlichen Zustand: „Eine heftige Angst oder auch ein wilder Zorn oder eine blinde Wut bemächtigt sich des Kranken. Er stürzt sich in blindem Wüten auf die Umgebung, schlägt alles nieder und zerstört, was in seine Reichweite kommt . . .“ *Bumke*<sup>6</sup> schreibt: „Es kommt . . . zu sinnloser Erregung, die sich nicht selten in Gewalthandlungen entlädt.“ Nach *Mezger*<sup>7</sup> „erweist sich der pathologische Rauschzustand in sinnlosen schweren explosiven Gewalttaten“. *Bleuler*<sup>8</sup> spricht von „Wüten gegen Personen und Dinge“, und *Birnbaum*<sup>9</sup> sagt vom pathologischen Rausch geradezu: „Sein Vorzugsdelikt ist . . . das brutale Gewalttätigkeitsverbrechen“. Bemerkenswert ist auch, was *Hübner*<sup>10</sup> über die Art der Delikte sagt, die im pathologischen Rauschzustand begangen

<sup>1</sup> *Pilcz*, Lehrbuch der speziellen Psychiatrie. 2. Aufl. Leipzig u. Wien: Deuticke 1909. S. 95ff.

<sup>2</sup> *Cramer*, Gerichtliche Psychiatrie. 4. Aufl. Jena: Gustav Fischer 1908. S. 446ff.

<sup>3</sup> *J. Lange*, Spezielle gerichtliche Psychopathologie. In: Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. 3. Aufl. Berlin: Julius Springer 1934. S. 466f.

<sup>4</sup> *J. Lange*, Kurzgefaßtes Lehrbuch der Psychiatrie. Leipzig: Thieme 1935. S. 130f.

<sup>5</sup> *Meggendorfer*, Intoxikationspsychosen. In: *Bumke*, Handbuch der Geisteskrankheiten 7, 185ff. Berlin: Julius Springer 1928.

<sup>6</sup> *Bumke*, Lehrbuch der Geisteskrankheiten. 4. Aufl. München: Bergmann 1936. S. 322f.

<sup>7</sup> Zit. nach *Mayer*, a. a. O. S. 295.

<sup>8</sup> *Bleuler*, Lehrbuch der Psychiatrie. 2. Aufl. Berlin: Julius Springer 1918. S. 169ff.

<sup>9</sup> *Birnbaum*, Kriminalpsychopathologie und psychobiologische Verbrecherkunde. Berlin: Julius Springer 1935. S. 100.

<sup>10</sup> *Hübner*, Lehrbuch der forensischen Psychiatrie. Bonn: A. Marcus u. E. Weber 1914. S. 754ff.

wurden. Er nennt „2 Morde, 1 Totschlag, 8 schwere und gefährliche KörpERVERLETZUNGEN“.

Bei dieser durch die Drastik des vorliegenden Falles und die herangezogene Literatur bewiesenen Gemeingefahr besteht der große Fortschritt der nationalsozialistischen Gesetzgebung darin, daß der Richter im Interesse des Schutzes der Volksgemeinschaft sofort im Urteil die Unterbringung in einer Anstalt als sichernde Maßnahme aussprechen kann, während sie früher nur durch besonderen Antrag der Polizei zu erreichen war.

Was nun den Alkoholversuch anbetrifft, so urteilt *Schultze*<sup>1</sup> über ihn auf Grund seiner eigenen Erfahrungen in Anlehnung an den Skeptizismus *Bonhoeffers* und *Heilbronners* abschließend folgendermaßen: „Fasse ich meine Darlegungen zusammen, so ergibt sich daraus, daß eine Voreingenommenheit gegen die praktische Verwertbarkeit von Alkoholexperimenten zur Prüfung der Frage, ob zur kritischen Zeit ein pathologischer Rausch vorgelegen hat oder richtiger gesagt: vorgelegen haben kann oder nicht, berechtigt ist; daß aber doch gelegentlich einmal der Alkoholversuch ein positives Ergebnis zeitigen kann, lehrt meine Mitteilung.“ *Seelert*<sup>2</sup> äußert sich ablehnend, *Meggendorfer*<sup>3</sup> zurückhaltend. — Was meine eigenen Erfahrungen aus Alkoholexperimenten anlangt, die ich namentlich während des Weltkrieges sammeln konnte, so haben sie sich mir, wie bei aller gebotenen Reserve betont werden mag, in einigen Fällen insofern als nützlich erwiesen, als sie die klinische Beobachtung und Ermittlung der Toleranzgrenze immerhin nach der Richtung der forensisch-psychiatrischen Auswertung unterstützten. Das kann auch in etwa von dem hier geschilderten Falle gesagt werden; eine solche Ermittlung kann aber natürlich höchstens als ergänzendes, nicht als absolut schlüssiges Glied in der Kette der Beweise gewertet werden, zumal dann, wenn die Blutalkoholuntersuchung sogleich nach der Tat vorgenommen wird (in diesem Fall mit dem Ergebnis 1,93%). — Sehr einleuchtend ist in diesem Zusammenhang die Auffassung von *Robert Kriebs*<sup>4</sup>, daß „für die Beurteilung eines Rausches . . . die Kenntnis des Vergiftungsgrades ebenso wichtig wie die Beurteilung der Persönlichkeitsreaktion“ erscheint. Wenn nach diesem Autor „der mengenmäßige Blutalkoholnachweis in der Giftkonzentration . . . den Vergiftungsgrad erfaßt, die Persönlichkeitsreaktion bei einem bestimmten Vergiftungszustand nur der ärztlichen Untersuchung und irrenärzt-

<sup>1</sup> *Schultze*, Med. Klin. 17, Nr 20, 582—584 (1921).

<sup>2</sup> *Seelert*, Ärztl. Sachverst.ztg 1930, 129—135.

<sup>3</sup> *Meggendorfer* a. a. O.

<sup>4</sup> *Kriebs*, Der Nachweis von Alkohol im Blut nach Widmark und seine Bedeutung für die gerichtliche Beurteilung von Verkehrsunfällen. Berlin-Dahlem: Verlag „Auf der Wacht“ 1934. S. 52.

lichen Seelenuntersuchung zugänglich“ ist, so ergibt sich als logisch die von *Kriebs* gezogene Schlußfolgerung, daß „der Ersatz eines Verfahrens durch das andere nicht nur unzweckmäßig“ ist, und daß „die einseitige Verwendung eines Beobachtungsverfahrens zu diagnostischen Irrtümern verleiten“ kann. Deshalb sollte man sich, wie auch unser Fall zeigt, vor Einseitigkeiten in der Beurteilung hüten. Hier fügt sich besonders gut die Bemerkung von *Mayer*<sup>1</sup> ein: „Jedenfalls wird man nur dort von einem pathologischen Rauschzustand reden können, wo die Giftwirkung deutlich von der gewöhnlichen Reaktion auf Alkohol abweicht.“

In der Frage nach der Bestrafung wegen fahrlässiger Versetzung in den pathologischen Rauschzustand durch den Genuß geistiger Getränke hat das Gericht im Falle Venneberg offenbar sehr zutreffend keinen Vorwurf darin erblickt, daß V. Bier getrunken hatte. Die Fahrlässigkeit wurde jedoch darin erblickt, daß er erhebliche Mengen zu sich genommen hatte und als verständiger Mann hätte voraussehen müssen, wie ein reichlicher Alkoholgenuss besonders stark auf ihn wirken mußte, zumal eine so erhebliche Menge, wie Venneberg sie genossen hatte, jeden Menschen in einen Rauschzustand hätte versetzen können. In dieser Beziehung muß unbedingt auf die treffsichere Ansicht *Bleulers* verwiesen werden, der diese Frage hellsichtig folgendermaßen beurteilt<sup>2</sup>: „Unter Umständen wird aber auch außerdem die Frage aufgeworfen, ob er“ (der pathologische Rausch) „durch Selbstverschulden entstanden sei. Sie ist meistens vom Richter zu entscheiden, wenn auch unter Umständen der Arzt ihm Material dazu liefern wird. Selbstverschulden liegt u. a. dann vor, wenn der Explorand gewußt hat, daß der Alkohol bei ihm abnorme Zustände mit gefährlichen Aufregungen auslösen kann . . . Wer in einem solchen Zustand schon einmal etwas angestellt hat, ist wenigstens moralisch verpflichtet, sich abstinent zu halten, und hat die Folgen zu tragen, wenn er es nicht tut.“ Im Anschluß an diesen von *Bleuler* ohne Bezug auf die deutsche Gesetzgebung sehr glücklich behandelten Gedanken der Erfolgshaftung möge noch kurz *Mayer* das Wort gegeben werden, der im Hinblick auf § 330a RStGB. sagt<sup>3</sup>: „Das Gesetz verbietet . . . unbedingt, sich überhaupt zu betrinken; es verbietet die Unmäßigkeit.“ Er führt des weiteren aus, es käme „nicht so sehr auf die subjektive Vermeidbarkeit, als die objektive Pflichtwidrigkeit an, wenn diese Begriffe auch inhaltlich wechselseitig von einander abhängig“ seien.

Der Standpunkt *Bleulers* entspricht durchaus dem Geiste des § 330a RStGB., der denjenigen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit

---

<sup>1</sup> *Mayer* a. a. O. S. 295.

<sup>2</sup> *Bleuler* a. a. O. S. 530.

<sup>3</sup> *Mayer* a. a. O. S. 301.

Geldstrafe bestraft, der sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauscheinende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht. Bemerkenswert ist nach dieser Richtung die Tatsache, daß im Falle Venneberg der Täter sich früher unter alkoholischem Einfluß nicht immer ganz in der Gewalt hatte. Nach *Staudinger-Schmitt*<sup>1</sup> bedarf es jedoch keines Nachweises, daß der Täter bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt damit hätte rechnen müssen, daß er in seinem Rauschzustande eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen werde. So „nimmt“ der § 330a „gleichzeitig den Kampf gegen den schuldhaften Mißbrauch von Alkohol und anderen Rauschgiften auch mit strafrechtlichen Mitteln auf“<sup>2</sup>. Weiterhin ist noch von praktischer Bedeutung die Tatsache, daß „der § 330a nicht anwendbar ist“, „wenn die Tat, die der Täter in einem durch berauscheinende Mittel herbeigeführten Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begeht, als sog. *actio libera in causa* bestraft werden kann. Eine solche *actio libera in causa* liegt vor, wenn der Täter sein Verhalten in zurechnungsunfähigem Zustand gewissermaßen nur fortführt und fortsetzt, so daß er die für die Strafbarkeit entscheidende Ursache noch im Zustand der vollen strafrechtlichen Verantwortlichkeit schuldhaft gesetzt hat“<sup>3</sup>. In diesem Zusammenhang dürfte es von besonderem und für die Kollegen von zeitgemäßem Interesse sein, welche zur Zeit Militärgutachten zu erstatten haben, daß „die Anwendbarkeit des § 51 Abs. 2 RStGB., falls die verminderte Zurechnungsfähigkeit des Täters auf selbstverschuldete Trunkenheit zurückzuführen ist, durch § 49 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuches ausgeschlossen“ ist<sup>4</sup>.

Am Schluß meiner Ausführungen möchte ich eine Frage berühren, die dem Sachverständigen, besonders dem Leiter einer geschlossenen öffentlichen Heilanstalt, wenn in seiner Anstalt ein Täter gemäß § 42b RStGB. untergebracht ist, der im pathologischen Rausch eine gemeingefährliche Handlung, etwa wie im vorliegenden Falle ein Tötungsdelikt, begangen hat, eine große Verantwortung auferlegt. Das ist die Festsetzung des Entlassungstermins eines solchen Täters. Hier gibt eine praktisch überaus wichtige Handhabe der immer noch gültige, vielfach erprobte Erlaß des Ministers des Innern IIa 9209,2. Ang.

<sup>1</sup> *Staudinger-Schmitt*, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. München u. Berlin: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1935. S. 447.

<sup>2</sup> Vahlens Gelbe Hefte: Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung, mit dem dazu gehörigen Ausführungsgesetz. Erläutert von Schäfer-Wagner-Schafhäutle. Berlin: Franz Vahlen 1934. S. 209.

<sup>3</sup> Ebenda.

<sup>4</sup> Militärstrafgesetzbuch, erläutert von Martin Rittau. Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter u. Co. 1935. S. 56.

M.d.g.A.M. 6368 vom 15. VI. 1901. Die auf Grund des § 51 RStGB freigesprochenen Geisteskranken sollen nach diesem Erlaß aus den öffentlichen Irrenanstalten nicht entlassen werden, bevor dem Landrat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes, Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Die Leiter der Anstalten werden den genannten Behörden unter Mitteilung des Materials zur Beurteilung des Kranken, insbesondere eines eingehenden ärztlichen Gutachtens, die beabsichtigte Entlassung mitzuteilen haben und werden über sie erst nach Eingang der Äußerung der Behörden oder nach Ablauf einer Frist von 3 Wochen seit deren Benachrichtigung Entscheidung treffen dürfen. Auch werden sie die Behörde sofort von der Entlassung zu benachrichtigen haben. — Für die verantwortungsvolle Entlassung eines an pathologischem Rausch Erkrankten dürfte es sich im Interesse der Verhütung weiterer gemeingefährlicher Handlungen nach *Schnitkers* Erfahrungen empfehlen, daß der Direktor einer Anstalt mit der zuständigen Polizeibehörde zunächst einen Urlaub vereinbart, der bei Wohlverhalten und Abstinenz in eine Dauerentlassung, bei einem Rückfall in den Alkoholmißbrauch jedoch in eine Wiederaufnahme in die Anstalt umgewandelt wird.

(Die in der Arbeit eingesetzten Namen — mit Ausnahme derer der Ärzte — sind Pseudonyme.)

---